

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bäk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bäk vom 09.08.2018 erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter / Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungen, Schulverbandsangelegenheiten

b) **Bau-, Wege- und Entwicklungsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und

6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, Bauleitplanung, Kupfermühlental, Umweltschutz, Ortsbegrünung, Dorfentwicklung

c) **Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales**

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und

6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Jugend- und Sozialarbeit, Daseinsvorsorge, Kinderfest, Kindergarten, Kulturelle Angelegenheiten, Theateraufführungen, Gemeindeausflüge und – feste, Badestelle

d) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a), b), und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.


Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.08.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bäk, den 05.08.2019




(Teut)
Bürgermeister